

# Schmitt & Partner

Steuerberatungsgesellschaft



## Mandantenrundschriften

### I. 2005

Dipl-Kfm. Axel Schmitt  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Martina Wetzler  
Steuerberaterin

<i>Für Arbeitgeber</i>	2
Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung	2
44-Euro-Gutschein	2
<i>Für alle Steuerpflichtigen</i>	4
Haushaltsnahe Beschäftigung	4
<i>Impressum</i>	5

## **Für Arbeitgeber**

### **Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung**

Für kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung wird ab 01.01.2005 ein Beitragszuschlag erhoben.

Die Regelung sieht vor, dass der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 % erhöht wird. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind werden von der Zuschlagspflicht ausgenommen.

Der Zuschlag muss vom Versicherten alleine getragen werden. Eine Beteiligung des Arbeitgebers ist nicht vorgesehen.

Befreit vom Beitragszuschlag auf Dauer sind alle Väter und Mütter. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Der Nachweis der Elterneigenschaft ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erbringen. Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Es werden alle Urkunden berücksichtigt, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen. Dazu gehören z.B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamts, Auszug aus dem Familienbuch usw.

Versäumen Sie es daher nicht, Ihrem Arbeitgeber einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, um den Beitragszuschlag zu vermeiden.

### **44-Euro-Gutschein**

Das Einkommensteuerrecht stellt in § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG Sachzuwendungen steuerfrei, wenn die Zuwendung nicht in Geld besteht und einen monatlichen Betrag von 44,00 €, nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte, im Kalendermonat nicht überschreitet.

Diese Steuerfreiheit bewirkt gleichzeitig eine Sozialversicherungsfreiheit, welche durchschnittlich 25 % des Bruttolohns beträgt. Im Ergebnis erhält der Arbeitnehmer eine Nettogehaltserhöhung von 44,00 € ohne dass Lohnnebenkosten entstehen.

Die Hingabe eines Gutscheins ist grundsätzlich eine Geldzuwendung und damit zu versteuern. Wird in dem zugewendeten Gutschein jedoch eine **konkrete** Sache bezeichnet, liegt eine Sachzuwendung vor, die im Rahmen der o.g. Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist hierzu die Angabe von **Art und Menge** der Ware erforderlich; die Angabe des €-Betrages ist unschädlich aber nicht ausreichend.

Besonders sinnvoll lässt sich diese Regelung anwenden, wenn dem Arbeitnehmer als Gehaltsbestandteil zum Beispiel einen Benzingutschein über eine bestimmte Litermenge ausgehändigt wird.

Ein Benzingutschein müsste wie folgt lauten:

- Gutschein über 40 Liter Super-Benzin einzulösen bei der X-Tankstelle
- Absolut schädlich ist ein wie folgt ausgestellter Benzingutschein, da in diesem Fall voll steuerpflichtiger Barlohn vorliegt:
- Gutschein über 40 Liter Super-Benzin im Wert von höchstens 44 € einzulösen bei der X-Tankstelle
- da die Menge nicht genau bezeichnet ist und ein Höchstbetrag angegeben ist.

Im Falle eines Benzingutscheines kann der Tankstelleninhaber erst nach Einlösen des Gutscheins durch den Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber abrechnen, da die Benzinpreise täglich schwanken. Dies erfordert genaue Absprachen mit den Tankstellen.

Ein Gutschein kann aber z. B. auch über ein bestimmtes Essen in einem bestimmten Restaurant oder über eine bestimmte Anwendung einer Physiotherapiepraxis lauten.

Wichtig ist w. o. beschrieben die Beschreibung einer konkreten Sache nach Art und Menge.

### **Vorgehen Tankgutschein**

Im Vorfeld muss eine Tankstelle ausgemacht werden, die bereit ist, an dem Gutscheinverfahren teilzunehmen.

Problem dabei ist, dass aufgrund der Preisschwankungen erst die Ausgabe des Benzins an den Arbeitnehmer erfolgt und erst später mit dem Arbeitgeber abgerechnet werden kann.

An dem Tag, an dem der Tankgutschein ausgestellt werden soll, muss der aktuelle Benzinpreis erfragt werden (z.B. 1,119 €/ Liter Normalbenzin).

Daraufhin erfolgt die Erstellung des Gutscheins mit Datum und Angabe der Litermenge. Zum Zeitpunkt der Gutscheinerstellung und Aushändigung an den Arbeitnehmer darf der Geldwert des Gutscheins zum aktuellen Benzinpreis 44 € nicht übersteigen (bei einem Literpreis von 1,15 € also max. 38 Liter).

Wegen Schwankungen des Benzinpreises kann bei Einlösung des Gutscheines durch den Arbeitnehmer auch ein Betrag von über 44 € entstehen. Wichtig ist nur, dass die Litermenge nicht überschritten wird.

Den Empfang des Gutscheines muss der Arbeitnehmer unter Angabe des Datums bestätigen.

## ***Für alle Steuerpflichtigen***

### **Haushaltsnahe Beschäftigung**

Für haushaltsnahe Beschäftigungen gibt es seit 2003 Steuervergünstigungen für den Arbeitgeber / Auftraggeber.

Der Arbeitgeber eines geringfügig Beschäftigten kann monatlich 10 v.H. seiner Aufwendungen, höchstens 42,50 € von seiner Steuerschuld abziehen, bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 12 v.H. der Aufwendungen, höchstens 200,00 €.

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (die auch von selbständigen Unternehmern erbracht werden können, z.B. von Handwerkern) sind 20 v.H. der Kosten, höchstens 600,00 € im Jahr, von der Steuerschuld absetzbar.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören solche, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts in regelmäßigen kürzeren Abständen erledigt werden, u.a.:

- Reinigung der Wohnung
- Pflege von Angehörigen
- Gartenpflegearbeiten

Begünstigt sind ferner Schönheitsreparaturen, die gewöhnlich von Haushaltsangehörigen erledigt werden und die üblicherweise der Mieter zu übernehmen hat, u.a.:

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden
- Streichen oder Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -röhren
- Beseitigung kleiner Schäden, z.B. Ausbessern von Dübellöchern, Auswechseln einzelner Fliesen.

Begünstigt sind jeweils nur der Arbeitslohn nebst Fahrtkosten, nicht das Material.

Nicht begünstigt sind:

- Herstellungsaufwand, z.B. erstmalige Errichtung einer Gartenanlage, Pflanzen einer Hecke, Einbau einer Sonnenmarkise
- Arbeiten, die gewöhnlich von Fachkräften ausgeführt werden, z.B. Reparaturen an Heizungen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Haushaltsgeräten oder Personalcomputern.
- Substanz ersetzende Erhaltungsarbeiten, wie Erneuerung des Bodenbelages, Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Teilen der Heizungsanlage, Einbau von Badarmaturen, Verputzen von Innen- und Außenwänden, Arbeiten an Fassade oder Garage ...

# Schmitt & Partner

Steuerberatungsgesellschaft  
<http://www.schmitt-und-partner.de>

Mittelstraße 28  
34466 Wolfhagen  
Fon: (0 56 92) 98 86 – 0  
Fax: (0 56 92) 98 86 – 11

Marktplatz 4  
34289 Zierenberg  
Fon: (0 56 06) 34 12

Kölnische Straße 66  
34117 Kassel  
Fon: (0561) 510 574-86

## Kontakt:

Steuerberater Axel Schmitt

[Stb.schmitt@schmitt-und-partner.de](mailto:Stb.schmitt@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 0

Steuerberaterin Martina Wetzler

[m.wetzler@schmitt-und-partner.de](mailto:m.wetzler@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 0

Frau Schwarz

[a.schwarz@schmitt-und-partner.de](mailto:a.schwarz@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 22

Frau Heinemann

[u.heinemann@schmitt-und-partner.de](mailto:u.heinemann@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 18

Frau Matthaei

[s.matthaei@schmitt-und-partner.de](mailto:s.matthaei@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 24

Herr Döhne

[g.doehne@schmitt-und-partner.de](mailto:g.doehne@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 10

Frau A. Schmitt

[a.schmitt@schmitt-und-partner.de](mailto:a.schmitt@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 12

Frau Riedl

[m.riedl@schmitt-und-partner.de](mailto:m.riedl@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 14

Frau Krug

[s.krug@schmitt-und-partner.de](mailto:s.krug@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 - 26

Frau Werner

[h.werner@schmitt-und-partner.de](mailto:h.werner@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 28

Frau Alheid

[v.alheid@schmitt-und-partner.de](mailto:v.alheid@schmitt-und-partner.de)

fon: (0 56 92) 98 86 – 16

*Eine Haftung für den Inhalt dieses Mandantenbriefs kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.*

